

Amtsblatt

für die Stadt Friesoythe



Friesoythe, 14.01.2026

Jahrgang 2026, Ausgabe Nr.1

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung der Stadt Friesoythe für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	57.865.928 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	62.361.428 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.396.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.256.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.138.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.280.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.142.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.370.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.142.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 11.062.000 € veranschlagt
(2027 = 8.540.000 €; 2028 = 2.522.000 €).

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.060.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 281 v. H. |

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

2. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO, für die ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll, wird auf 600.000 € festgelegt.

Friesoythe, den 10. Dezember 2025

STADT FRIESOYTHE

Sven Stratmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Cloppenburg am 09.01.2026 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 22.01.2026 und vom 26.01.2026 bis 29.01.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie am 23.01.2026 und 30.01.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus am Stadtpark, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, Zimmer 237, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt ab dem 22.01.2026 der Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Friesoythe in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran gemäß § 151 NKomVG öffentlich aus.

Friesoythe, 14. Januar 2026

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Vahl
Fachbereichsleiter Finanzen,
Bürgerservice und Soziales